

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2011/0071-R5
Federführend: Referat 5		Status:	öffentlich
Beteiligt: 30 Ordnungsamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	14.02.2011
		Referent:	Haupt Ralf
		Amtsleiter:	Feldbauer Christine
		Sachbearbeiter:	Hofmann Robert
Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz –GSG); Erfahrungsbericht über die Neuregelung des Nichtraucherschutzes			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
23.02.2011	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit dem in Anlage beigefügten Antrag vom 05.08.2010 hat die GAL-Stadtratsfraktion um einen Sachstandsbericht Nichtraucherschutz gebeten. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit Volksentscheid am 04.07.2010 stimmte die Mehrheit der Wähler in Bayern dem Gesetzentwurf „Für echten Nichtraucherschutz!“ zu. Das deutlich strengere neue Gesundheitsschutzgesetz ist daraufhin zum 01.08.2010 in Kraft getreten.

Das Gesetz findet unter anderem Anwendung auf Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und auch Gaststätten. Die früher bestehenden liberalen Regelungen zur Einrichtung von Raucherräumen und Raucherclubs in diesen Örtlichkeiten sind weggefallen.

Im Stadtgebiet Bamberg gibt es derzeit über 400 Betriebe im Sinne des Gaststättenrechts und insgesamt 31 Spielhallen.

Das Ordnungsamt hat am 31.08.2010 gemeinsam mit der Polizei alle **Spielhallen** in Bamberg einer Kontrolle unterzogen. Dabei konnte festgestellt werden, dass lediglich in zwei nebeneinander liegenden Spielhallen eines Betreibers geraucht worden ist. Bei allen anderen Spielhallen standen Aschenbecher vor der Türe. In den Objekten wurden keine Raucher angetroffen; es wurden auch keine Aschenbecher vorgehalten.

Aufgrund der großen Anzahl der **Gaststätten** in Bamberg und der zum Teil späten Betriebszeiten ist eine regelmäßige und andauernde Überwachung nicht möglich. Selbst das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stellt am 26.07.2010 in seinen Vollzugshinweisen zum Gesundheitsschutzgesetz fest, dass es dort keine Vorgaben zu Art, Umfang und Häufigkeit ordnungsrechtlicher Kontrollen gibt. Nach Auffassung des Ministeriums würden anlassbezogene Kontrollen, etwa bei (mehrmaligen) Beschwerden über den Gastwirt oder die Gäste eines bestimmten Lokals, ausreichen.

Seitens der Staatsregierung werden auch deshalb keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Häufigkeit, Art und Anzahl der von den Kreisverwaltungsbehörden zu tätigen Kontrollen gemacht, da dies erhebliche

Mittelanforderungen für die Einstellung von Kontrollpersonal durch die Landräte und Oberbürgermeister nach sich ziehen würde.

Entsprechend dieser Vollzugskriterien hat sich das Ordnungsamt bei Beschwerden über Nichteinhaltung des Rauchverbots in einer Gaststätte mit dem jeweiligen Gastwirt in Verbindung gesetzt. Bei anschließenden weiteren Beschwerden wurden unangekündigte Kontrollen vor Ort vorgenommen. Verstöße konnten dabei nicht festgestellt werden.

In Fällen, in welchen die Beschwerdeführer persönlich vorsprechen, bzw. anrufen, werden diese auf die Möglichkeit hingewiesen, Anzeige zu erstatten. In den allermeisten Fällen wollen die Beschwerdeführer jedoch namentlich nicht bekannt werden.

Die städtische Bußgeldstelle hat seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsschutzgesetzes am 01.08.2010 bislang drei Anzeigen erhalten und wegen verbotenen Rauchens Bußgeldverfahren eingeleitet. In diesen Fällen (eine Spielhalle, zwei Gaststätten) wurden Bußgelder in Höhe von je 100 € ausgesprochen.

In einem Lokal trat ein sog. „Rauchkünstler“ auf. Dieser hat auch beim Ordnungsamt vorgesprochen und um Mitteilung gebeten, ob seine „Kunst“ vom Geltungsbereich des Gesundheitsschutzgesetzes ausgenommen sei.

Die Rechtsabteilung des Bürgermeisteramtes hat am 06.10.2010 das Bayerische Staatsministerium des Innern gebeten zu dieser Frage Stellung zu nehmen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, an das die Anfrage der Stadt Bamberg weitergeleitet worden ist, hat eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im Wesentlichen bleibt es bei der eigentlichen Rechtsauffassung der Stadt Bamberg, wonach diese künstlerische Darbietung vor allem den Zweck hat, Personen zum Rauchen zu animieren und so ein Umgehungsdelikt zu schaffen. Ferner findet das Grundrecht auf Kunstfreiheit seine Schranken im Grundrecht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit der in der Gaststätte Anwesenden. Folglich darf dieser „Rauchkünstler“ seine Darbietung nicht in einer Gaststätte abhalten.

Im Übrigen hat die Regierung von Oberfranken die Rechtsauffassung des Ordnungsamtes bestätigt, wonach einem Gastwirt, der beharrlich gegen das Rauchverbot verstößt, die gaststättenrechtliche Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit widerrufen werden kann. Bislang war dies jedoch noch nicht notwendig.

Das Ordnungsamt und die Polizei haben in der Nacht vom 19. auf 20. November 2010 gezielte Kontrollen in elf Gaststätten und Spielhallen vorgenommen. In fünf Fällen wurden dabei Verstöße gegen das Gesundheitsschutzgesetz festgestellt. Die Vorgänge wurden von der Bußgeldstelle bearbeitet.

In der Nacht vom 28. auf 29. Januar 2011 wurden erneut neun Lokale, teilweise schon amtsbekannt, einer Überprüfung zusammen mit der Polizei unterzogen. Dabei wurden fünf Verstöße gegen das Gesundheitsschutzgesetz und eine Ordnungswidrigkeit Jugendschutzgesetz zur Anzeige gebracht. Es gab zwei Wiederholungstäter. Nach erfolgter schriftlicher Anhörung der Verantwortlichen durch die Polizei bekommt die Bußgeldstelle der Stadt Bamberg diese Vorgänge zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Erfreulich war es feststellen zu können, dass das Lokal, in welchem der Rauchkünstler auftrat, nunmehr rauchfrei ist.

Auch im Jahr 2011 sind erneute gemeinsame Kontrollen mit der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt vorgesehen und auch notwendig. Aufgrund des teilweise grenzwertigen Verhaltens einiger Gäste in Lokalen ist es erforderlich, dass Polizeibeamte (in Zivil) bei den Kontrollen dabei sind. Diese können dann auch die Personalien der Verantwortlichen und uneinsichtiger Gäste feststellen und sie zur Anzeige bringen. Das Ordnungsamt der Stadt Bamberg wird außerdem weiterhin, den oben beschriebenen Vorgaben der Staatsregierung entsprechend, anlassbezogene Kontrollen durchführen.

Anzumerken bleibt noch, dass das strenge Nichtraucherschutzgesetz zu anderweitigen Beschwerden führt. Viele Gäste weichen zum Rauchen auf die Straße vor den Lokalen aus. Häufig werden auch die Getränke mit hinausgenommen, um sie nicht unbeaufsichtigt im Lokal stehen lassen zu müssen. In der Folge kommt es zu

Beschwerden, weil die Gäste sich lautstark unterhalten und gegebenenfalls auch Passanten in das Gespräch mit einbeziehen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Damit ist der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 05.08.2010 geschäftsordnungsmäßig erledigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 05.08.2010

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Sitzungsdienst

Referat 5.....
Ralf Haupt

Amt 30
Christine Feldbauer

Amt 30gez.....
Robert Hofmann